S 16 RJ 808/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 RJ 808/97
Datum	05.10.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 320/99
Datum	22.01.2002

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 05.10.1999 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob beim KlÃ¤ger die Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit vorliegen.

Der am â¦ geborene KlÃ¤ger erlernte 1975 bis 1977 den Beruf eines Zootechnikers und arbeitete hiernach als Viehpfleger bis 1992. Von September 1992 bis November 1995 war er als Lagerarbeiter und Kraftfahrer bei einer Spedition beschÃ¤ftigt. Im Mai 1994 erkrankte der KlÃ¤ger. Seitdem bezieht er Leistungen aus der gesetzlichen Kranken- bzw. Arbeitslosenversicherung.

Vom 20.02.1996 bis 19.03.1996 gewÃ¤hrte die Beklagte dem KlÃ¤ger eine Kur in der Reha-Klinik B â¦ Am 19.06.1996 beantragte er die GewÃ¤hrung einer Rente

wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit aufgrund einer Erkrankung des Bewegungsapparates. Der Beklagten standen bei Bearbeitung des Antrages die medizinischen Unterlagen zum Reha-Antrag des KlÃ¤gers zur VerfÃ¼gung, einschlieÃlich eines MDK-Gutachtens vom 20.10.1995 und des Reha-Entlassungsberichtes vom 09.05.1996. Nach Letzterem wurde der KlÃ¤ger am 19.03.1996 arbeitsfÃ¤hig mit den Diagnosen "Lumbalsyndrom bei Verdacht auf Blockierung rechtes ISG, beginnende Coxarthrose beidseits rechts) links" entlassen. FÃ¼r den bisherigen Beruf bestehe ein zweistÃ¼ndiges bis unter halbschichtiges EinsatzvermÃ¶gen. Das Leistungsspektrum umfasse leichte Arbeiten im Wechsel zwischen Sitzen, Stehen und Gehen bei Vermeidung von hÃ¤ufigem Heben, Tragen und Bewegen von Lasten. Mit diesem LeistungsvermÃ¶gen sei er vollschichtig einsatzfÃ¤hig. Nach Stellungnahme des Ã¤rztlichen PrÃ¼fdienstes vom 17.10.1996 wies die Beklagte mit Bescheid vom 06.12.1996 den Antrag des KlÃ¤gers zurÃ¼ck.

Den Widerspruch des KlÃ¤gers vom 05.01.1997 wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 30.06.1997 nach Beiziehen eines Arbeitsamtsgutachtens vom 11.11.1996 und Stellungnahmen des Sozialmedizinischen Dienstes vom 19.03.1997 und 30.05.1997 zurÃ¼ck. Die Beklagte fÃ¼hrte aus, dass der Beurteilung die berufliche TÃ¤tigkeit als Kraftfahrer zugrunde gelegt wurde. Danach sei der KlÃ¤ger der Berufsgruppe der angelernten Arbeiter zuzuordnen und nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zumutbar auf alle ungelernten TÃ¤tigkeiten mit Ausnahme solcher, die nur einen geringen qualitativen Wert haben, verweisbar. Die konkrete Benennung zumutbarer TÃ¤tigkeiten sei dabei entbehrlich. Nach den sozialmedizinischen Feststellungen sei der KlÃ¤ger zwar nicht mehr in der Lage, als Kraftfahrer in einer Spedition tÃ¤tig zu sein, er kÃ¶nne jedoch ganztÃ¤gig leichte, halb- bis unter vollschichtig auch mittelschwere Arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bei BerÃ¼cksichtigung gewisser qualitativer LeistungseinschrÃ¤nkungen verrichten. Damit sei er weder berufsunfÃ¤hig noch erwerbsunfÃ¤hig noch invalide im Sinne des Art. 2 Â§ 7 Renten-Ãberleitungsgesetz (RÃG).

Mit der Klage vom 22.07.1997 verfolgte der KlÃ¤ger sein Begehren weiter. Es sei weder der Beklagten noch dem Arbeitsamt gelungen, ihm einen geeigneten Arbeitsplatz zur VerfÃ¼gung zu stellen, der seinem gesundheitlichen Zustand entspreche. Auch sei eine berufliche Reha abgelehnt worden, weil nach Auffassung des Reha-Beraters der Beklagten er nicht Ã¼ber 18 Stunden in der Woche arbeiten kÃ¶nne.

Das Sozialgericht (SG) hat zur AufklÃ¤rung des Sachverhaltes die Akte des Amtes fÃ¼r Familie und Soziales sowie die Arbeitsamtsgutachten und eine Auskunft der zustÃ¤ndigen Krankenkasse beigezogen. Ferner Ã¼bersandte Dr. M â¦ die von seinem PraxisvorgÃ¤nger Dr. G â¦ erhobenen Befunde. Frau Dipl.-Med. E â¦ fertigte am 27.03.1998 einen Befundbericht Ã¼ber den KlÃ¤ger. DarÃ¼ber hinaus zog das SG eine Arbeitgeberauskunft vom letzten Arbeitgeber bei. Hiernach war der KlÃ¤ger seit dem 14.09.1992 als Speditionsarbeiter mit dem Be- und Entladen von Transportmitteln beschÃ¤ftigt. Eine besondere Einarbeitung sei fÃ¼r diese TÃ¤tigkeit nicht erforderlich gewesen. Das ArbeitsverhÃ¤ltnis habe versicherungsrechtlich bis zum 18.11.1995 bestanden, arbeitsrechtlich bis zum

28.02.1998. Sei August 1994 habe der KlÃ¤ger wegen Krankheit mit der Arbeit ausgesetzt. SchlieÃlich wurde ein Befundbericht des behandelnden OrthopÃ¤den Dr. M â¦ vom 20.08.1998 beigezogen und der KlÃ¤ger im Auftrag des Gerichts durch Frau Dr. B â¦ auf orthopÃ¤dischem Fachgebiet begutachtet. In dem Gutachten vom 28.04.1999 diagnostizierte die SachverstÃ¤ndige ein PseudoradikulÃ¤rsyndrom rechts bei degenerativen BandscheibenverÃ¤nderungen in den Segmenten L5/S1, Epikondylitis humero radialis rechts, ein Impingementsyndrom des rechten Schultergelenks und Retropatellararthrose (klinisch beidseits). Weiter fÃ¼hrte sie aus, im Vordergrund der Beschwerden stehe die subjektive und durch die Untersuchung nur teilweise objektivierbare Schmerzangabe des KlÃ¤gers im Bereich der LWS mit Ausstrahlung in das rechte Bein. FÃ¼r den Beruf Zootechniker oder Lkw-Fahrer sei der KlÃ¤ger nicht mehr einsetzbar, jedoch fÃ¼r leichte kÃ¶rperliche Arbeiten, teilweise sitzend, vollschichtig. Es seien TÃ¤tigkeiten mÃ¶glich im Freien und in geschlossenen RÃ¤umen ohne Heben und Tragen. Der Anteil von sitzender und stehender TÃ¤tigkeit solle jeweils 50 % betragen. Gehstrecken Ã¼ber 500 m seien dem KlÃ¤ger mÃ¶glich, ebenso wie die Benutzung Ã¶ffentlicher Verkehrsmittel. Des Weiteren zog das SG einen Befundbericht von Dr. B â¦ vom 30.06.1999 mit der Diagnosestellung einer muskulÃ¤ren Dysbalance der HWS bei EinschrÃ¤nkung der FunktionalitÃ¤t im Sinne eines Cervicobrachialsyndromes bei. Am 08.07.1999 wurde der KlÃ¤ger im Vogtland-Klinikum P â¦ an der Bandscheibe (HW5/6) operiert.

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 05.10.1999 abgewiesen. Der KlÃ¤ger sei nicht erwerbsunfÃ¤hig im Sinne des Â§ 44 Abs. 2 Satz 1 SGB VI. Zur BegrÃ¼ndung wurde im Wesentlichen auf das Gutachten von Frau Dr. B â¦ verwiesen.

Gegen das dem KlÃ¤ger mit Einschreiben vom 11.11.1999 zugestellte Urteil richtet sich die am 08.12.1999 vom ProzessbevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers eingelegte Berufung. Der KlÃ¤ger sei durch ein PseudoradikulÃ¤rsyndrom L5/S1, Epikondylitis humero radialis rechts, Impingementsyndrom, Retropatellararthrose beidseits und die FunktionseinschrÃ¤nkungen in der HWS derartig in seinem LeistungsvermÃ¶gen eingeschrÃ¤nkt, dass er nicht mehr in der Lage sei, einer ErwerbstÃ¤tigkeit in gewisser RegelmÃ¤ÃigkeIt nachzugehen. In dem Gutachten, auf das sich das Gericht im Wesentlichen stÃ¼tze, hÃ¤tten seine HWS-Beschwerden keine ausreichende BerÃ¼cksichtigung gefunden. Die konsumierten Schmerzmittel stÃ¼nden einer Arbeitsaufnahme entgegen, auch stehe eine weitere Operation an der WirbelsÃ¤ule in Aussicht. SchlieÃlich habe das Gericht auch keinerlei Ermittlungen angestellt, ob der KlÃ¤ger die Voraussetzungen fÃ¼r eine Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit erfÃ¼lle.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 05.10.1999 und den Bescheid der Beklagten vom 06.12.1996 in der Gestalt seines Widerspruchsbescheids vom 30.06.1997 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dem KlÃ¤ger ab September 1996 Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, hilfsweise BerufsunfÃ¤higkeit, hilfsweise InvaliditÃ¤t zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beklagte hÃ¤lt das angefochtene Urteil im Ergebnis fÃ¼r zutreffend, auch wenn es sich mit der Frage der BerufsunfÃ¤higkeit nicht auseinandersetzt.

Der Senat hat zur weiteren SachverhaltsaufklÃ¤rung die medizinischen Unterlagen des Arbeitsamtes P â¦ einschlieÃlich des Arbeitsamtsgutachtens vom 21.09.2000 und eines orthopÃ¤dischen Gutachtens von Frau Dipl.-Med. V â¦ vom 07.09.2000 sowie der Arbeitsamtsgutachten vom 03.09.1997 und 11.11.1996 beigezogen. Nach dem Gutachten vom 21.09.2000 besteht beim KlÃ¤ger ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte Arbeiten in Werkhallen und in temperierten RÃ¤umen. Er kÃ¶nne stÃ¤ndig in stehender, gehender oder sitzender Arbeitshaltung tÃ¤tig sein. Zu vermeiden seien NÃ¤sse, KÃ¤lte, Zugluft und Temperaturschwankungen, hÃ¤ufiges BÃ¼cken, Zwangshaltungen und hÃ¤ufiges Heben und Tragen ohne mechanische Hilfsmittel sowie Arbeiten unter erhÃ¶hter Verletzungsgefahr. Nach EinschÃ¤tzung des Gutachters Dr. K â¦ sind dem KlÃ¤ger die zuletzt ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeiten als Kraftfahrer und RinderzÃ¼chter nicht mehr zumutbar. Dabei wurden die BandscheibenvorwÃ¶lbung im Bereich der LendenwirbelsÃ¤ule wie das wiederkehrende Schmerzsyndrom der HalswirbelsÃ¤ule und die ReizzustÃ¤nde im Bereich des rechten Ellenbogens berÃ¼cksichtigt. Frau Dipl.-Med. V â¦ votierte in dem Gutachten vom 07.09.2000 ebenfalls fÃ¼r leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten, jedoch im Wechsel von Sitzen, Stehen oder in Bewegung. Sie diagnostizierte ein chronisches rezidivierendes Lumbalsyndrom bei Osteochondrose L5/S1 (anhand CT mit flacher Bandscheibenprolabierung ohne motorische StÃ¶rungen) sowie ein rezidivierendes Cervicalsyndrom bei Osteochondrose der unteren HWS und muskulÃ¤ren Dysbalancen. Des Weiteren lag die Schwerbehindertenakte des Amtes fÃ¼r Familie und Soziales Chemnitz vor. Laut Bescheid vom 07.08.2001 betrÃ¤gt der GdB 40. DarÃ¼berhinaus erstellte Dr. B â¦ am 10.09.2001 einen Befundbericht. Er teilte mit, dass es nach der Operation des Bandscheibenvorfalls im Bereich der HalswirbelsÃ¤ule zwischen dem 5. und 6. Halswirbel zu einer deutlichen RÃ¼ckbildung der radikulÃ¤ren Schmerzen im linken und rechten Arm vorÃ¼bergehend gekommen sei. Weiterhin bestehe jedoch das bekannte LendenwirbelsÃ¤ulensyndrom und auch eine BewegungseinschrÃ¤nkung mit Schmerzen im Nackenbereich. Es bestehe eine diskrete ResthypÃ¤sthesie in HÃ¶he des Daumengrundgelenkes links, wobei sonst Empfindlichkeit und Motorik in Ordnung seien.

Zusammenfassend wurde festgestellt, dass der Hauptbefund operativ beseitigt worden sei. Seit dem Operationszeitpunkt sei der KlÃ¤ger nur arbeitsfÃ¤hig fÃ¼r den Einsatz in bestimmten TÃ¤tigkeitsbereichen gewesen. Insgesamt sei seit 1999 eine Stagnation eingetreten. Eine ArbeitsfÃ¤higkeit fÃ¼r die vorher ausgeÃ¼bte schwere kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeit komme in absehbarer Zeit nicht in Frage.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf die Gerichtsakten aus beiden RechtszÃ¼gen sowie auf die Verwaltungsakte der Beklagten die Gegenstand

der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die statthafte und im Ãbrigen zulÃ¤ssige Berufung (Â§Â§ 143, 144 SGG) erweist sich als unbegrÃ¼ndet.

Zu Recht hat das SG Chemnitz die Klage abgewiesen, denn der KlÃ¤ger ist weder berufsunfÃ¤hig im Sinne des Â§ 43 Abs. 2 SGB VI (in der bis zum 31.12.2000 geltenden Fassung), noch erwerbsunfÃ¤hig im Sinne des Â§ 44 Abs. 2 SGB VI (a. F.), noch invalide im Sinne des Art. 2 Â§ 7 RÃG. Die Bescheide der Beklagten sind rechtmÃ¤Ãig und nicht zu beanstanden. Zwar hat das SG lediglich AusfÃ¼hrungen zur ErwerbsunfÃ¤higkeit gemacht, doch umfasst der erstinstanzlich gestellte Antrag auf GewÃ¤hrung einer Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit grundsÃ¤tzlich auch den Antrag auf GewÃ¤hrung einer Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit (vgl. Kassler Kommentar Â§ 44 SGB VI RNr. 47). Im Einvernehmen mit den Beteiligten konnte Ã¼ber diesen vom SG Ã¼bergangenen Anspruch entschieden werden (vgl. Meyer-Ladewig 6. Auflage Â§ 157 SGG, RNr. 2a).

GemÃ¤Ã Â§ 43 Abs. 2 SGB VI (a. F.) sind berufsunfÃ¤hig Versicherte, deren ErwerbsfÃ¤higkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen von kÃ¶rperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist. Der Kreis der TÃ¤tigkeiten, nach dem die ErwerbsfÃ¤higkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle TÃ¤tigkeiten, die ihren KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechen und ihnen unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer und des Umfanges ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufes und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen BerufstÃ¤tigkeit zugemutet werden kÃ¶nnen. BerufsunfÃ¤hig ist nicht, wer eine zumutbare TÃ¤tigkeit vollschichtig ausÃ¼ben kann. Die Anwendbarkeit dieser Vorschrift in der bis zum 31.12.2000 geltenden Fassung ergibt sich daraus, dass sich der KlÃ¤ger auf einen Leistungsfall aus dem Jahre 1996 bezieht (vgl. Â§ 300 Abs. 2 SGB VI).

FÃ¼r die Beurteilung, wie weit die ErwerbsfÃ¤higkeit des Versicherten gesunken ist, kommt es auf den bisherigen Beruf an. In der Regel ist dies die letzte versicherungspflichtige TÃ¤tigkeit oder BeschÃ¤ftigung, die vollwertig und nachhaltig verrichtet worden ist (vgl. BSG, SozR 2200 Â§ 1246 Nrn. 130, 164). In diesem Sinne ist als bisherige TÃ¤tigkeit beim KlÃ¤ger die TÃ¤tigkeit eines Speditionsarbeiters zugrunde zu legen. Diese TÃ¤tigkeit hat er von 1992 bis 1994 versicherungspflichtig verrichtet. Auf diese zuletzt ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit kÃ¤me es dann nicht an, wenn er frÃ¼her eine hÃ¶herwertige (Facharbeiter-)TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt hat, die er aus gesundheitlichen GrÃ¼nden hat aufgeben mÃ¼ssen. Letzteres ist beim KlÃ¤ger nicht der Fall. Zwar hat er 1977 eine Ausbildung zum Zootechniker abgeschlossen und anschlieÃend als Facharbeiter fÃ¼r Rinderzucht und Viehpfleger gearbeitet, doch hat er diese TÃ¤tigkeit aus finanziellen GrÃ¼nden aufgegeben und eine Arbeit als Lagerarbeiter/Kraftfahrer angenommen.

Die zuletzt ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit als Speditionsarbeiter kann der KlÃ¤ger bei

WÃ¼rdigung der vorliegenden Befunde nicht mehr ausÃ¼ben. Die mit dieser TÃ¤tigkeit einhergehenden Belastungen durch Heben und Tragen sind dem KlÃ¤ger aufgrund seiner WirbelsÃ¤ulenbeschwerden nicht mehr zumutbar.

Dennoch ist der KlÃ¤ger nicht berufsunfÃ¤hig im Sinne des Â§ 43 Abs. 2 SGB VI (a. F.). Er ist zumutbar auf andere TÃ¤tigkeiten verweisbar, bei welchen er mehr als die HÃ¤lfte des Verdienstes einer gesunden Vergleichsperson erzielen kann. Zur Bestimmung, auf welche TÃ¤tigkeiten ein leistungsgeminderter Versicherter zumutbar verwiesen werden kann, hat das Bundessozialgericht (BSG) ein Mehrstufenschema entwickelt und die Arbeiterberufe in Gruppen eingeteilt. Es gibt die Gruppe der Facharbeiterberufe, der AnlerntÃ¤tigkeiten und der ungelernten TÃ¤tigkeiten. SpÃ¤ter hat das BSG diesen drei Gruppen noch eine weitere Gruppe der Facharbeiter mit Vorgesetztenfunktion hinzugefÃ¼gt (BSGE 43, 243), zu welcher auch besonders hoch qualifizierte Facharbeiter gehÃ¶ren (BSGE 45, 276). Die vielschichtige und inhomogene Gruppe der angelernten Arbeiter gliedert sich in einen oberen und in einen unteren Bereich (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nrn. 109, 132, 143). Dem unteren Bereich unterfallen alle TÃ¤tigkeiten mit einer regelmÃ¤ÃigEn (auch betrieblichen) Ausbildungs- oder Anlernzeit von drei bis 12 Monaten und dem oberen Bereich dementsprechend TÃ¤tigkeiten mit einer Ausbildungs- und Anlernzeit von Ã¼ber 12 Monaten bis zu 24 Monaten (vgl. BSB SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr. 45).

Diesem Schema ist eigentÃ¼mlich, dass jeder Versicherte auf TÃ¤tigkeiten zumutbar verwiesen werden kann, die eine Stufe tiefer einzuordnen sind als es dem bisherigen Beruf entspricht.

Unter BerÃ¼cksichtigung dieser Kriterien ist der KlÃ¤ger allenfalls der Gruppe der angelernten Arbeiter im unteren Bereich zuzuordnen. Dies ergibt sich aus der Arbeitgeberauskunft vom 04.05.1998. Hiernach war der KlÃ¤ger als Speditionsarbeiter mit dem Be- und Entladen von Transportmitteln beschÃ¤ftigt. Nach EinschÃ¤tzung des Arbeitgebers konnte diese TÃ¤tigkeit auch von ungelernten Arbeitern nach relativ kurzer Einarbeitungszeit verrichtet werden. Der Arbeitgeber schÃ¤tzte die TÃ¤tigkeit als ungelernt ein. Die Entlohnung erfolgte auÃerhalb des Tarifvertrages und betrug 16,09 DM pro Stunde (brutto). Zwar bezeichnete sich der KlÃ¤ger selbst als Lagerarbeiter und Kraftfahrer, doch stand nach der eindeutigen Arbeitgeberauskunft die Be- und EntladetÃ¤tigkeit im Vordergrund. FÃ¼r Berufskraftfahrer kann zwar im Einzelfall Facharbeiterschutz in Betracht kommen (vgl. Kassler Kommentar Â§ 43 SGB VI RNr. 44), wenn sie nach dem einschlÃ¤gigen Tarifvertrag Facharbeitern gleichgestellt werden, doch war der KlÃ¤ger nicht Berufskraftfahrer in diesem Sinne. Das Schwergewicht der TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers lag im Bereich Be- und Entladen von Transportmitteln. Zudem hat der KlÃ¤ger weniger als zwei Jahre als Speditionsarbeiter gearbeitet, so dass schon hieraus geschlossen werden kann, dass er keine hÃ¶here Qualifikation in diesem Beruf erreicht hat. Unter BerÃ¼cksichtigung der Tatsache, dass der Arbeitgeber die TÃ¤tigkeit sogar als ungelernt einstuft, kann maximal die von der Beklagten herangezogene Einstufung als angelernter Arbeiter im unteren Bereich zugrunde gelegt werden.

Als solcher kann der KlÃ¤ger aber zumutbar auf andere AnlerntÃ¤tigkeiten sowie auf ungelernte TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verwiesen werden, ohne dass grundsÃ¤tzlich eine konkrete VerweisungstÃ¤tigkeit benannt werden mÃ¼sste.

Zu Recht hat das SG festgestellt, dass der KlÃ¤ger hinsichtlich des allgemeinen Arbeitsmarktes vollschichtig leistungsfÃ¤hig ist. Dies steht aufgrund der Ã¼bereinstimmenden Voten der medizinischen SachverstÃ¤ndigen fest. Damit wird nicht in Abrede gestellt, dass der KlÃ¤ger sowohl an HalswirbelsÃ¤ulen- wie auch an LendenwirbelsÃ¤ulenproblemen leidet. Diese Erkrankungen bedingen ebenso wie die Beschwerden am rechten Ellenbogen und rechten Schultergelenk lediglich qualitative EinschrÃ¤nkungen des LeistungsvermÃ¶gens, jedoch keine EinschrÃ¤nkungen in zeitlicher Hinsicht. Den bestehenden gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen wird dadurch Rechnung getragen, dass dem KlÃ¤ger auch nach dem aktuellen Arbeitsamtsgutachten vom 21.09.2000 TÃ¤tigkeiten mit hÃ¤ufigem BÃ¼cken, Zwangshaltungen und hÃ¤ufigem Heben und Tragen ohne mechanische Hilfsmittel nicht zumutbar sind. Das negative Leistungsbild hinsichtlich TÃ¤tigkeiten mit Verletzungsgefahr berÃ¼cksichtigt die Einnahme von Schmerzmitteln und damit einhergehende EinschrÃ¤nkungen des ReaktionsvermÃ¶gens. Keinesfalls stehen die Erkrankungen jedoch einem vollschichtigen LeistungsvermÃ¶gen entgegen. Zwar kommt es sowohl im HWS- wie auch im LWS-Bereich beim KlÃ¤ger immer wieder zu schmerzhaften BewegungenseinschrÃ¤nkungen, doch gehen damit keine motorischen StÃ¶rungen und keine neurologischen AusfÃ¤lle einher. Aufgrund der Operation im HWS-Bereich ist lediglich eine geringe Unempfindlichkeit in HÃ¶he des Daumengrundgelenkes links verblieben. Auch nach der EinschÃ¤tzung des behandelnden OrthopÃ¤den sind Empfindlichkeit und Motorik ansonsten in Ordnung. Dr. B â¦ hat in seinem Befundbericht ausgefÃ¼hrt, dass mit der HWS-Operation der Hauptbefund operativ beseitigt wurde. Zwar fÃ¼hrt er weiter aus, dass nunmehr die LWS-Beschwerden im Vordergrund stÃ¼nden, doch wurden diese Beschwerden bereits durch Frau Dr. B â¦ im SG-Verfahren, wie auch durch den Arbeitsamtsarzt Dr. K â¦ und durch die OrthopÃ¤din Frau Dipl.-Med. V â¦ gewÃ¼rdigt. Insbesondere lag Frau Dipl.-Med. V â¦ auch der aktuelle MRT-Befund der LWS vom 11.07.2000 vor, auf welchen sich Dr. B â¦ bezieht. Neuere aussagekrÃ¤ftige Befunde liegen nicht vor. Ob sich der KlÃ¤ger â wie in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vorgetragen â tatsÃ¤chlich einer weiteren Operation unterziehen muss, bleibt abzuwarten und kann bei der derzeitigen LeistungseinschÃ¤tzung keine BerÃ¼cksichtigung finden. Eine erneute Vorstellung beim Neurochirurgen hat nicht stattgefunden.

Soweit Dr. B â¦ eine ArbeitsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers fÃ¼r die vorher ausgeÃ¼bte schwere kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeit ausschlieÃt, steht dies den Wertungen der Gutachter nicht entgegen. Keiner der medizinischen SachverstÃ¤ndigen hÃ¤lt schwere kÃ¶rperliche Arbeiten fÃ¼r zumutbar. Im Ergebnis aller Begutachtungen wurde gerade festgestellt, dass die schwere kÃ¶rperliche Arbeit eines Lagerarbeiters dem KlÃ¤ger nicht mehr mÃ¶glich ist. Jedoch votierten die Gutachter fÃ¼r zumindest leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten in wechselnder KÃ¶rperhaltung ohne zeitliche EinschrÃ¤nkung. Das vom KlÃ¤ger zitierte Schreiben vom 09.12.1996, wonach nach Auffassung des Rehafachberaters eine TÃ¤tigkeit Ã¼ber

18 h nicht mÃ¶glich sei, verfÃ¼gt Ã¼ber keinerlei sozialmedizinische BegrÃ¼ndung. Die medizinischen Unterlagen enthalten keine dementsprechende Votierung. Zwar finden sich in den medizinischen Unterlagen Hinweise dafÃ¼r, dass der KlÃ¤ger seine Beschwerden Ã¼berbewertet, doch wurden psychische AuffÃ¤lligkeiten nicht festgestellt. Insofern ergab sich kein Anlass fÃ¼r den Senat, in dieser Hinsicht weiter zu ermitteln. Dem KlÃ¤ger steht auch nicht unter BerÃ¼cksichtigung der Verschlossenheit des Arbeitsmarktes eine Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit zu. Insbesondere ist die WegefÃ¤higkeit beim KlÃ¤ger erhalten. Eine Gehstrecke von etwa 500 m ist ihm ebenso wie die Benutzung Ã¶ffentlicher Verkehrsmittel zumutbar. DarÃ¼ber hinaus ergeben sich keine Anhaltspunkte fÃ¼r eine Summierung ungewÃ¶hnlicher LeistungseinschrÃ¤nkungen. Die bestehenden qualitativen LeistungseinschrÃ¤nkungen gehen nicht wesentlich Ã¼ber das hinaus, was bereits vom Begriff "leichte TÃ¤tigkeiten" umfasst wird. DarÃ¼ber hinaus gehende erhebliche EinschrÃ¤nkungen bestehen nach dem medizinischen Sachverhalt nicht.

Die Tatsache, dass dem KlÃ¤ger in Zeiten angespannter Arbeitsmarktslage derartige leichte TÃ¤tigkeiten insbesondere an seinem Wohnort nicht angeboten werden, begrÃ¼ndet keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung einer Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit. Zum einen ist der Arbeitsmarkt der gesamten Bundesrepublik maÃgebend, zum anderen kommt es auf die Zahl der vorhandenen und nicht auf die Anzahl der freien ArbeitsplÃ¤tze an.

Mit dem vollschichtigen LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r kÃ¶rperlich leichte TÃ¤tigkeiten besteht erst recht kein Anspruch auf GewÃ¤hrung einer Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit nach der strengeren Vorschrift des Â§ 44 SGB VI (a. F.). Auch ein Anspruch auf GewÃ¤hrung von Rente wegen InvaliditÃ¤t nach der Ãbergangsvorschrift des Art. 2 Â§ 7 RÃG besteht nicht, weil der KlÃ¤ger â bei vollschichtiger EinsatzmÃ¶glichkeit â nicht invalide im Sinne des Abs. 3 dieser Vorschrift ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich, Â§ 160 Abs. 2 SGG.

Erstellt am: 14.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024